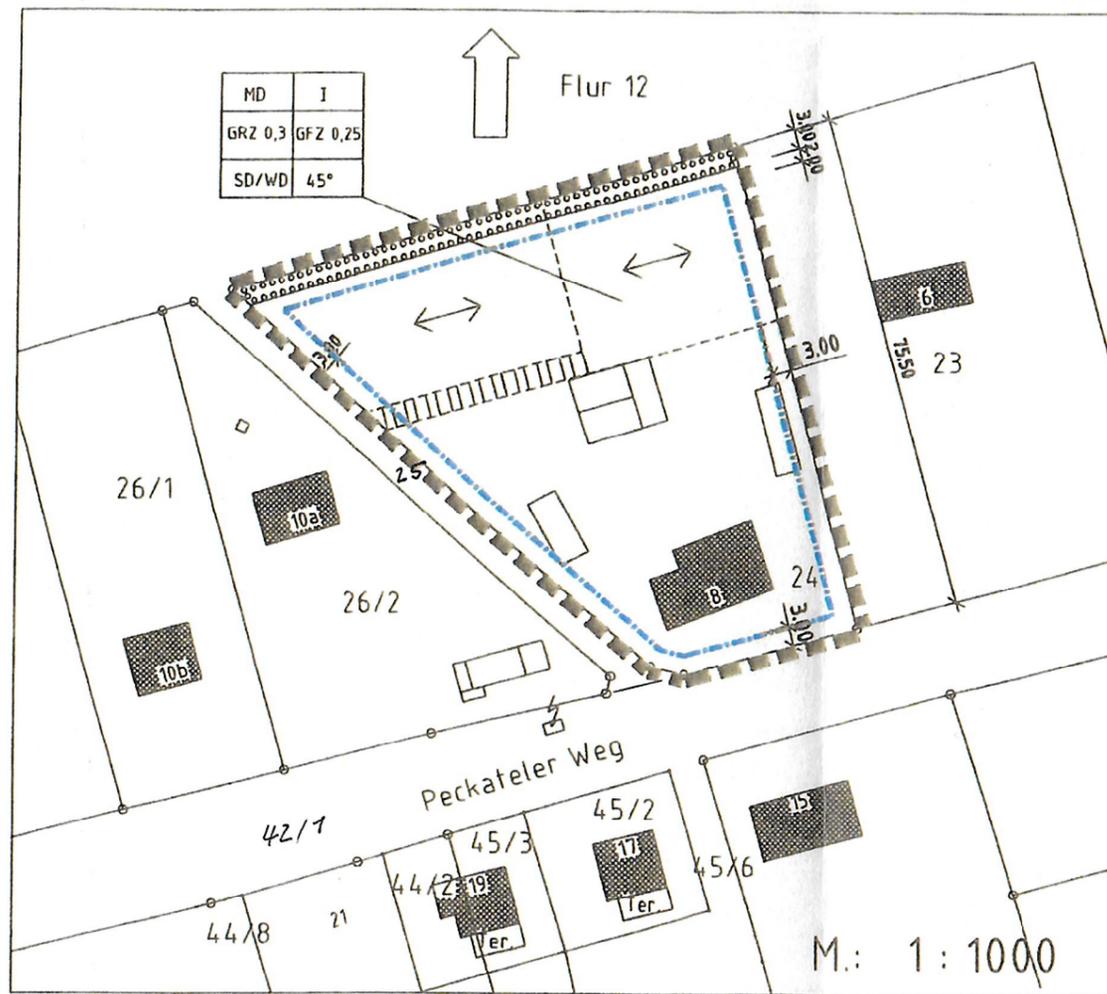


Planzeichnung zur Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 3, BauGB in Hohenzieritz „Peckateler Weg“ (Teil A)



Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärung (Teil B)

MD	(Dorfgebiet § 5 BNVO)	↑ Nord		Baukörper Gebäudebestand H. Kataster
I	eingeschossige Bauweise			Nebengebäude
GRZ	Grundflächenzahl			Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
GRZ	Geschossflächenzahl			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9/7 BauGB
SD/WD	Satteldach/ Walmdach			Baugrenze § 23/3 BauNVO
45°	Dachneigung max 45°			Flurstücksgrenze § 23/3 BauNVO
	Geh- Fahr- und Leitungsrecht		24	Flurstücksnummer
	Firstrichtung		8	Hausnummer
				Bemaßung in Meter
				geplante Flurstücksgrenzen (Parzellierung)

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Hohenzieritz hat am 13.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Peckateler Weg“ beschlossen.

Hohenzieritz, den 08.02.2021

Bürgermeister



2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG MV mit Schreiben vom 25.09.2020 beteiligt worden.

Hohenzieritz, den 08.02.2021

Bürgermeister



3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am 20.10.2020 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020 Während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

- Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
- Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes www.amtneustrelitz-land.de bekannt gemacht worden.

Hohenzieritz, den 08.02.2021

Bürgermeister



4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 26.10.2020 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung beauftragten sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 26.10.2020 Zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Hohenzieritz, den 08.02.2021

Bürgermeister



5. Die Gemeindevertretung hat am 09.02.21 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohenzieritz, den 24.02.21

Bürgermeister



6. Der katastermäßige Bestand am 04.02.2021 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 04.02.2021

Amtsleiter Kataster-
Und Vermessungsamt



7. Die Gemeindevertretung hat am 08.02.21 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Peckateler Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Hohenzieritz, den 24.02.21

Bürgermeister



8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung wurde mit der Begründung hiermit ausgefertigt.

Hohenzieritz, den 24.02.21

Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss über die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.03.2021 Durch Veröffentlichung im Internet unter www.amtneustrelitz-land.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.03.2021 in Kraft getreten.

Hohenzieritz, den 15.03.2021

Bürgermeister

